

21. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

*Remagen, den 28.11.2017
gez. Herbert Georgi, Bürgermeister*

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. REIHENGRABSTÄTTEN	mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1	bis zum 5. Lebensjahr	204,00 €
1.2	ab dem 5. Lebensjahr	597,00 €
2.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
2.1	anonym - bis zum 5. Lebensjahr	306,00 €
2.2	anonym - ab dem 5. Lebensjahr	896,00 €
2.3	mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	306,00 €
2.4	mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr	896,00 €
2.5	mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	586,00 €
2.6	mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr	1.176,00 €
II. URNENGRABSTÄTTEN	mit einer Ruhezeit von 15 Jahren	
1.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	563,00 €
2.	Überlassung einer Urnenstele	563,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	845,00 €
4.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	845,00 €
5.	Überlassung eine Urnengrabstätte unter einem Baum	845,00 €
6.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.125,00 €
III. WAHLGRABSTÄTTEN		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A	
1.1.	Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.1.1	mit Fundament	1.750,00 €
1.1.2	ohne Fundament	1.647,00 €
1.2.	Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.2.1	mit Fundament	2.469,00 €
1.2.2	ohne Fundament	2.308,00 €
1.3.	Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.3.1	mit Fundament	3.501,00 €
1.3.2	ohne Fundament	3.294,00 €
1.4.	Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.4.1	mit Fundament	4.905,00 €
1.4.2	ohne Fundament	4.616,00 €
1.5	Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen) für die 3. und 4. Beisetzung jeweils	1.078,00 € 400,00 €
1.6.	Urnenstele (bis zu 2 Urnen)	1.078,00 €
1.7	Familienbaum	
1.7.1	- bis zu 4 Urnen	2.400,00 €
1.7.2	- bis zu 6 Urnen	3.600,00 €
1.7.3	- bis zu 12 Urnen	7.200,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B

Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 % - außer für Familienbaumgrabstätten.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A

3.1 Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	59,00 €
3.2 Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	54,00 €
3.3 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	82,00 €
3.4 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	76,00 €
3.5 Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	117,00 €
3.6 Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	110,00 €
3.7 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	163,00 €
3.8 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	154,00 €
3.9 Urnengrabstätte	36,00 €
3.10 Urnenstele	36,00 €
3.11 Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	80,00 €
3.12 Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	120,00 €
3.13 Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	240,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familienbaumgrabstätten.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre 20 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2 Wiedererwerb auf 10 Jahre 33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3 Wiedererwerb auf 20 Jahre 70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4 Wiedererwerb auf 30 Jahre 110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für

1.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	200,00 €
1.2 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	500,00 €
1.3 Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B

2.1 Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	550,00 €
2.2 Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	620,00 €
2.3 Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. **Benutzung der Friedhofshallen**

Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Trauerfeier	250,00 €
Aufbewahrung einer Urne einschließlich Trauerfeier	70,00 €

VII. **Verwaltungsgebühren**

1. Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
2. Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
3. Genehmigung für die Einfriedigung von Gräbern	11,00 €
4. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
4.1 bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	30,00 €
4.2 bei Wahlgräbern	35,00 €

VIII. **Sonstiges**

Die namentliche Kennzeichnung für Baum- und Familienbaumgrabstätten wird nach Aufwand abgerechnet.